

Anlage 2

zur Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Praktikumsregelung der Medizinischen Fakultät der FSU Jena
zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung
des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Ausbildung
(Praktisches Jahr)
gemäß ÄAppO vom 27.06.02 in der jeweils geltenden Fassung**

I.**1.**

Gemäß § 1 Abs. 2, §§ 3 und 4 der ÄAppO findet das Praktische Jahr (PJ) im Universitätsklinikum und in den anerkannten Akademischen Lehrkrankenhäusern des Universitätsklinikums Jena statt. Dieser Studienabschnitt umfasst eine ganztägige zusammenhängende Ausbildung von 48 Wochen. Sie gliedert sich in Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je 16 Wochen in den Fachgebieten

- Innere Medizin
- Chirurgie
- Allgemeinmedizin oder wahlweise in einem der übrigen, an der Medizinischen Fakultät für das Praktische Jahr zugelassenen klinisch-praktischen Fachgebiete.

Das Praktische Jahr beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November.

2.

Voraussetzung für die Aufnahme des Praktischen Jahres ist das Bestehen des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung (§ 3 Abs. 1 ÄAppO).

3.

Die Ausbildung im Praktischen Jahr kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend. Die gewünschte Teilzeitleistung ist im Zuge der Anmeldung im Studiendekanat zu beantragen. Die abweichenden Tertialzeiten bedürfen der Genehmigung des Landesprüfungsamtes.

4.

Als Ausbildungsplätze für das Praktische Jahr stehen die klinischen Einrichtungen des Universitätsklinikums Jena sowie die Akademischen Lehrkrankenhäuser und Lehrpraxen des Universitätsklinikums Jena zur Verfügung.

5.

Den an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikulierten Studierenden der Medizin wird nach erfolgter Anmeldung ein Ausbildungsplatz im Praktischen Jahr in den unter Pkt. 4 genannten Einrichtungen angeboten. Die Verteilung der Ausbildungsplätze erfolgt auf der Grundlage der Vergaberegulung der Medizinischen Fakultät.

6.

Die Studierenden können Ausbildungsabschnitte auch in Krankenhäusern anderer Universitäten oder deren Lehrkrankenhäusern absolvieren, sofern dort genügend Plätze vorhanden sind. Für diese Bewerbungen sind die Studierenden selbst verantwortlich. An der Gastuniversität dürfen nur PJ-Fächer belegt werden, die auch an der Medizinischen Fakultät angeboten werden. Dies gilt ebenfalls bei einer geplanten Ableistung im Ausland. Es wird dringend empfohlen, eine praktische Ausbildung im Ausland nicht ohne vorherige Prüfung durch das Landesprüfungsamt zu beginnen.

7.

Auf die praktische Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet. Als Ausbildungstage gelten i.d.R. die Werktage Montag bis Freitag. Nicht erkrankungsbedingte, planbare Fehlzeiten sind rechtzeitig beim jeweiligen Ausbildungsverantwortlichen anzukündigen und mit ihm abzustimmen. In einem Tertial können bis zu insgesamt 20 Ausbildungstage angerechnet werden. Werden die Fehlzeiten infolge besonderer Ereignisse (längere Erkrankung, Schwangerschaft) überzogen, entscheidet das Landesprüfungsamt über die Anrechnung geleisteter Teile und Weiterführung der praktischen Ausbildung. Fehlzeiten müssen auf der Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 der ÄAppO vermerkt werden.

8.

Unmittelbar am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes wird bei ordnungsgemäßer Absolvierung (s. auch Abschnitt II, Pkt. 2) vom PJ-Beauftragten der jeweiligen klinischen Einrichtung eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 zur ÄAppO ausgestellt. Diese Bescheinigungen dürfen nicht vordatiert sein.

9.

Zu Unfall- und Haftpflichtversicherung informiert das Studentenwerk auf seiner Homepage.

10.

Studierende im Praktischen Jahr unterliegen dem für die Angehörigen des Krankenhauses geltenden Hausrecht und der Hausordnung der Träger der Krankenanstalten, in denen sie praktisch ausgebildet werden. Sie haben die Anweisungen der bei der Durchführung der praktischen Ausbildung tätig werdenden Ärzte zu befolgen.

11.

In Streitfällen oder mit Beschwerden wenden sich Studierende an den leitenden Arzt der Krankenhausabteilung, dem sie zur Ausbildung unterstellt sind. Hilft der leitende Arzt der Beschwerde nicht ab, kann der Studiendekan verständigt werden, der sich umgehend um Vermittlung bemüht.

II.**1.**

Ziel und Anliegen der Ausbildung im Praktischen Jahr ist die praktische Ausbildung am Patienten. Die Studierenden sollen dabei die während des vorangegangenen Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Entsprechend ihrem Ausbildungsstand sollen die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes die ihnen zugewiesenen ärztlichen Verrichtungen durchführen. Studierende im Praktischen Jahr dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

2.

Die Ausbildung wird gemäß einem Ausbildungsplan, dem Logbuch, durchgeführt. Es dient als strukturierte Übersicht des betreffenden Abschnitts der praktischen Ausbildung und soll den Studierenden die Dokumentation ihres praktischen und theoretischen Wissenszuwachses ermöglichen. Die für die Pflicht- und Wahlfächer zur Verfügung stehenden Logbücher des Universitätsklinikums Jena gelten an den Einrichtungen des Universitätsklinikums sowie an den Akademischen Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen des Universitätsklinikums. Das von den Studierenden geführte Logbuch wird am Ende eines Tertials dem PJ-Beauftragten vorgelegt, der daraufhin die Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 der ÄAppO ausstellt.

3.

Die Ausbildung im Praktischen Jahr umfasst die Krankenversorgung, Unterrichtsveranstaltungen sowie Eigenstudium:

- (a) Während der patientenbezogenen Tätigkeit sollen die Studierenden vom oft noch rezeptiv-passiven Verhalten am Anfang des Praktischen Jahres zum aktiv handelnden und entscheidungstragenden Verhalten geführt werden. Dazu sollen die Studierenden die Betreuung einzelner Patienten kontinuierlich von der Aufnahme bis zu deren Entlassung übernehmen, wobei eine ständige Absprache mit dem und Überwachung durch den mit der Ausbildung beauftragten Arzt gewährleistet sein muss. Dabei sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, die Anamnese zu erheben, vorläufige Diagnosen zu stellen, diagnostische Eingriffe durchzuführen bzw. sich daran zu beteiligen, Therapievorschlüsse zu machen, therapeutische Eingriffe durchzuführen bzw. sich daran zu beteiligen und die Therapie zu überwachen. Die Studierenden sind angehalten, an pathologisch-anatomischen Demonstrationen teilzunehmen. Auch sollen die Studierenden bei Besprechungen von Krankheitsfällen, Röntgenauswertungen oder arzneitherapeutischen Besprechungen mit einbezogen werden. Zu den Aufgaben der Studierenden sollten des Weiteren die Vorstellung des Patienten während der Visiten, bei Konsiliaruntersuchungen, bei klinischen Demonstrationen usw., das Führen der Krankengeschichte einschließlich des Entwurfes abschließender Arztberichte sowie die Gesprächsführung mit dem Patienten sowie dessen Angehörigen gehören.
- (b) Die für das Praktische Jahr vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen umfassen Seminare, Fallkolloquien und klinisch-pathologische Konferenzen. Inhaltliche Gegenstände der Unterrichtsveranstaltungen beziehen sich auf die Ausbildungsinhalte des 1. bis 5. Studienjahres Medizin, wobei von den Studierenden nur Referate verlangt werden können, die keines größeren zeitlichen Aufwandes bedürfen. Dabei sollen Anzahl und Umfang von theoretisch-seminaristischen Ausbildungsabschnitten im angemessenen Verhältnis zur vorrangig praktischen Tätigkeit stehen. Die Gestaltung des Lehrprogrammes in diesem Sinne sollte klinikspezifisch vorgenommen und an den Gegebenheiten des Tagesablaufs in den einzelnen Kliniken orientiert werden. So liegt es auch im Ermessen der Einrichtungen, theoretisch-seminaristische Ausbildungsinhalte auf wenige Tage im laufenden Monat festzulegen. Das Krankenhaus gibt dazu einen Plan heraus, von dem die Studierenden in geeigneter Form Kenntnis erhalten.
- (c) Für das Eigenstudium legen die für die Ausbildung verantwortlichen Ärzte zu Beginn eines jeden der drei Ausbildungsabschnitte des Praktischen Jahres fest, welcher Wochentag (ersatzweise 2 Nachmittage) dafür reserviert wird. Diese Zeit für das Selbststudium steht allen Studierenden des Praktischen Jahres verbindlich zu. Es ist jedoch nicht möglich, Zeiten des Eigenstudiums so zu kumulieren, dass freie Tage oder gar Wochen entstehen. Die Zeit des Eigenstudiums dient der Vor- und Nachbereitung der praktischen Ausbildung und Lehrveranstaltungen, dem Literaturstudium sowie der Examensvorbereitung. Auch in der Zeit des Eigenstudiums sollen die Studierenden in der Regel im Krankenhaus anwesend sein. Im Falle einer Erkrankung zählt der Selbststudientag, da er kein studienfreier Tag ist, als Fehltag.
- (d) Studierende im Praktischen Jahr werden während eines Ausbildungsabschnittes zwei Tage zum Wochenend-Tagdienst eingeteilt.
- (e) Für die Ausbildungszeit in den Fächern Chirurgie und Innere Medizin sind jeweils 4 Nachtpräsenzen (Teilnahme am Nachtdienst) obligatorisch. Für die weiteren klinischen Fachgebiete wird die Nachtpräsenz empfohlen. Die Dauer der Nachtpräsenzen richtet sich nach dem Nachtdienst des Dienst habenden Arztes.
- (f) Eine Teilnahme an Bereitschaftsdiensten soll den Studierenden ermöglicht werden, erfolgt jedoch auf freiwilliger Basis. Das gleiche gilt bei Teilnahme an Einsätzen des Notarztwagens. Während der Wochenend-Tagdienste, der Nachtpräsenzzeiten und ggf. der Bereitschaftsdienste begleiten die Studierenden in den einzelnen Tätigkeitsbereichen den Dienst habenden Arzt. Es gilt der Grundsatz, dass diese Dienste von Studierenden im Praktischen Jahr kein Ersatz für entsprechenden ärztlichen Dienst sind. Für diese Dienste ist entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.

III.

Die wöchentliche Ausbildungszeit der Studierenden im Praktischen Jahr orientiert sich an folgendem Zeitplan:

Ausbildungszeit in der Krankenversorgung	22 Stunden
Klinische Besprechungen und Demonstrationen in den Fachabteilungen	4 Stunden
Lehrgespräche und Lehrvisiten in den Fachabteilungen	2 Stunden
Seminare, Fallkolloquien und klinisch-pathologische Konferenzen (obligatorisch)	4 Stunden
<u>Eigenstudium</u>	<u>8 Stunden</u>
Wöchentliche Ausbildungszeit insgesamt	40 Stunden

Um die Kontinuität der Patientenbetreuung zu gewährleisten, ist die Rotation der Studierenden (innerhalb eines Faches über verschiedene Stationen) möglichst gering zu halten.

Als Wahlfächer werden anerkannt: Allgemeinmedizin, Anästhesiologie/Intensivtherapie, Augenheilkunde, Dermato-Venerologie, Diagnostische Radiologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Kinderchirurgie, Kinderheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Orthopädie, Physiotherapie, Psychiatrie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radioonkologie, Urologie.

IV.

Bei der Durchführung der praktischen Ausbildung in außeruniversitären Einrichtungen nehmen die Studierenden an den auf die PJ-Ausbildung vorbereitenden Lehrveranstaltungen teil. Die Studierenden sollen, soweit möglich, auch an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilnehmen.

V.

Das Praktische Jahr ist durch jeden Studierenden zu evaluieren. Mit dieser Evaluation wird den Studierenden die Gelegenheit gegeben, sich zu der Qualität der absolvierten Tertiale, z.B. zum Stationsalltag, zur Betreuung, zum eingeschätzten Lerngewinn, zu äußern. Um sowohl den beteiligten Kliniken des Universitätsklinikums als auch den Lehrkrankenhäusern eine repräsentative Rückmeldung über die Ausbildung am Krankenbett geben und auf einer zuverlässigen Datenbasis Veränderungen anstoßen zu können, ist die Evaluation des Praktischen Jahres verpflichtend für jeden PJ-Studierenden.

Die Evaluation der einzelnen PJ-Tertiale "Chirurgie", "Innere Medizin" und "Wahlfach" erfolgt anonym über ein Online-Evaluations-System. Hat der PJ-Studierende die Tertiale seines Praktischen Jahres evaluiert, druckt er sich für jedes Tertial die Bescheinigung über die Teilnahme an der Online-Evaluation des Praktischen Jahres aus, um sie zur Prüfungsanmeldung für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Landesprüfungsamt vorlegen zu können. Diese Seite wird auch ausgedruckt, wenn sich der Studierende nicht zur Qualität des Tertials geäußert hat. Bei der Ableistung eines Tertials im Ausland wird die Evaluation gewünscht. Tertiale, die in einem anderen Bundesland absolviert werden, werden dort evaluiert. Die Evaluationsergebnisse werden auf der Homepage des Studiendekanates bekannt gegeben. Des Weiteren werden die Einrichtungen über die Ergebnisse der Evaluation informiert.

VI.

Sonderregelungen sind dem Studiendekan vorbehalten. Weitere wichtige Informationen zum Praktischen Jahr sind dem Merkblatt des Landesprüfungsamtes Thüringen über die Ableistung der praktischen Ausbildung gemäß § 3 ÄAppO in der aktuell gültigen Fassung zu entnehmen.